



## Schriftliche Anwaltsprüfung Frühling 2015

### Ausgangslage Fall A:

Am 20. Februar 2015 kommt Frau Claudia Biedermann zu Ihnen in Ihre Anwaltskanzlei. Sie bittet Sie in einem heiklen Fall um anwaltliche Unterstützung.

### Sachverhalt Fall A

Gottlieb Biedermann war zu seinen Lebzeiten ein Mann „aus gutem Haus“, der als gewitzter Ingenieur immer über reichlich finanzielle Mittel verfügte. Mit seiner ersten Ehefrau hatte er in den 1960er-Jahren drei Kinder: Anton, Benjamin und Claudia Biedermann. Die Ehe scheiterte schliesslich, und Anfang der 1970er-Jahre liessen sich die Eheleute scheiden.

1976 lernte Gottlieb Biedermann die weltläufige Reisebüro-Angestellte Babette Knechtling kennen. Die beiden heirateten schliesslich im Jahr 1987. Am 17. November 1987 schlossen sie einen Ehevertrag, in welchem sie die Gütertrennung vereinbarten (Ehevertrag vom 17. November 1987 – **Beilage 1**).

Die Ehe zwischen Babette und Gottlieb Biedermann verlief harmonisch. Die beiden bereisten zusammen buchstäblich die ganze Welt und residierten in den Frühlings- und Herbstmonaten jeweils in ihrer Ferienvilla im spanischen Marbella, wo sie für ihre rauschenden Partys bekannt waren. Ihren Wohnsitz verlegten die Eheleute in den 1990er-Jahren von Zürich nach Glarus Ost.

Die drei Kinder von Gottlieb Biedermann, Anton, Benjamin und Claudia, mochten die neue Frau an der Seite ihres Vaters jedoch nie recht akzeptieren: Babette Biedermann war nicht „standesgemäss“ und entsprach mit ihrem spontanen Naturell so gar nicht der eher behäbigen Biedermann'schen Ahnengalerie.

Gottlieb Biedermann spürte die Abneigung der Kinder. Darum wollte er sie wenigstens erbrechtlich sicherstellen. Babette Biedermann stimmte dem Ansinnen zu, und am 9. Oktober 2005 unterzeichneten die Eheleute einen Erbvertrag, in welchem sie sich unter anderem für den Fall des Erstversterbens gegenseitig als ihre Vorerben einsetzten, während sie für den Fall des Zweitversterbens auf den Überrest die Kinder des Ehemannes, Anton, Benjamin und Claudia Biedermann, als Nacherben bestimmten (Erbvertrag vom 9. Oktober 2005 – **Beilage 2**). Als Willensvollstrecker sollte der langjährige Rechtsanwalt von Gottlieb Biedermann, Dr. Joachim Hencke, amten.

Am 16. Mai 2012 starb Gottlieb Biedermann. Zwischen seinen Kindern Anton, Benjamin und Claudia Biedermann einerseits und der überlebenden Ehefrau Babette Biedermann andererseits entbrannte sofort ein wüster Streit über die Aufteilung des Nachlasses. Über ein Jahr später, am 13. Juni 2013, konnten sich die Parteien endlich zusammenraufen und vereinbaren unter Mitarbeit des Willensvollstreckers Dr. Joachim Hencke einen partiellen Erbteilungs-

vertrag. Kernpunkte dieses Vertrages waren der Verzicht von Babette Biedermann auf ihre Vorerbschaft und ihr Ausscheiden aus der Erbengemeinschaft von Gottlieb Biedermann. Im Gegenzug verpflichteten sich die drei Kinder von Gottlieb Biedermann, ihrer Stiefmutter lebenslang eine Leibrente von CHF 7000.00 monatlich zu bezahlen (partieller Erbteilungsvertrag vom 13. Juni 2013 – **Beilage 3**).

Babette Biedermann wurde nach dem Tod ihres geliebten Gatten allerdings des Lebens nicht mehr froh. Die Begegnungen mit den drei Stiefkindern wurden selten; sie vereinsamte immer mehr. Manchmal gaben ihr noch ihre Freunde ein wenig Halt.

Am 28. November 2014 errichtete Babette Biedermann eine eigenhändige letztwillige Verfügung. Darin nahm sie Bezug auf den partiellen Erbteilungsvertrag vom 13. Juni 2013 und erklärte, auf die Vorerbschaft ihres Ehemannes verzichtet zu haben und über ihren Nachlass frei verfügen zu können. Als Erben setzte sie zu gleichen Teilen ihre Freunde Klara Wäscher und Isaak Kohler ein, darüber hinaus richtete sie Vermächtnisse an ihren Hausarzt Dr. Lucius Lutz sowie dem ihr freundschaftlich verbundenen Bankier Hans Bärlach aus, den sie auch gleich zu ihrem Willensvollstrecker bestimmte (eigenhändige letztwillige Verfügung – **Beilage 4**).

Babette Biedermann steckte ihre eigenhändige letztwillige Verfügung in ein Couvert, welches sie anschliessend verschloss. Dieses Couvert übergab sie Hans Bärlach mit der Bitte, es im Falle ihres Ablebens zuhanden der zuständigen Behörde einzureichen.

Im Dezember 2014 entschied sich Babette Biedermann angesichts ihrer Einsamkeit zum Freitod. Sie weihte einzig Hans Bärlach in ihre Pläne ein. Dieser nahm auf ihre Bitte hin Kontakt mit der Sterbehilfeorganisation „Moriturus“ auf, erledigte die Formalitäten und vereinbarte einen Termin. Am 12. Januar 2015 nahm Babette Biedermann bei sich zuhause in Anwesenheit einer „Moriturus“-Sterbebegleiterin sowie von Hans Bärlach eine tödliche Dosis Natrium-Pentobarbital zu sich und verstarb binnen weniger Minuten.

Nachdem Hans Bärlach die eigenhändige letztwillige Verfügung wunschgemäss eingereicht hatte, stellte die zuständige Behörde des Kantons Glarus Hans Bärlach am 22. Januar 2015 das Willensvollstreckerzeugnis aus und eröffnete den Begünstigten die eigenhändige letztwillige Verfügung der Verstorbenen. Babette Biedermann hinterliess ein Vermögen von gut 3 Millionen Franken.

Claudia Biedermann, die Tochter von Gottlieb Biedermann, ist durch diese Vorgänge schockiert. Sie hat nichts von den Suizidgedanken ihrer Stiefmutter gewusst und kann sich nicht vorstellen, dass diese freiwillig aus dem Leben geschieden sein soll. Darüber hinaus wurde Claudia Biedermann von keiner Behörde kontaktiert und erfuhr nur „hintenrum“, dass Babette Biedermann überhaupt gestorben sei. Claudia Biedermann sucht Sie nun als Anwältin/Anwalt auf und bittet Sie um Rat.

### **Aufgabe 1 (Gewichtung: \*\*\*\*\*)**

Claudia Biedermann ist empört darüber, dass der Erbvertrag vom 9. Oktober 2005 plötzlich nicht mehr gelten soll. Immerhin hätten die Eheleute dort die Kinder von Gottlieb Biedermann als Nacherben eingesetzt. Zwar habe Babette Biedermann ihre Vorerbschaft mit dem partiellen Erbteilungsvertrag vom 13. Juni 2013 nicht angetreten. Doch habe sie während ihrer Ehe mit Gottlieb Biedermann von diesem Vermögenswerte im Wert von über einer Million Fran-

ken geschenkt erhalten und damit einen Teil ihres Vorerbes bereits zu Lebzeiten angetreten. Die Erben hätten am 13. Juni 2013 keine Saldoklausel vereinbart, weswegen Babette Biedermann aus dem Erbvertrag vom 9. Oktober 2005 immer noch verpflichtet gewesen sei hinsichtlich ihrer zu Lebzeiten empfangener Vorempfänge. Diese seien den Nacherben auszuliefern. Es sei auch eine „Frechheit“, dass ihr Babette Biedermanns eigenhändige letztwillige Verfügung von der zuständigen Behörde nicht eröffnet worden sei und sie auf Umwegen eine Kopie erhalten habe. Sie wolle auf keinen Fall, dass den darin eingesetzten Erben eine Erbescheinigung ausgestellt werde, solange die Anliegen von Claudia Biedermann nicht behandelt würden.

Entwerfen Sie ein ausführliches Schreiben an Ihre Klientin, in welchem Sie ihr – unter Verweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sowie in Kenntnis der Rechtsprechung – die Rechtslage sowie ihre realistischen Handlungsoptionen und deren Chancen und Risiken aufzeigen. Beantworten Sie dabei insbesondere folgende Teilfragen:

- Konnte Babette Biedermann tatsächlich vollkommen frei über ihren gesamten Nachlass verfügen?
- Hat die zuständige Behörde des Kantons Glarus (welche?) die Stiefkinder zu Recht nicht über die eigenhändige letztwillige Verfügung von Babette Biedermann informiert? Gibt es dagegen ein Rechtsmittel für Claudia Biedermann?
- Kann sich Claudia Biedermann darauf berufen, sich bei der Unterzeichnung des partiellen Erbteilungsvertrages vom 13. Juni 2013 wesentlich geirrt zu haben, weswegen dieser für sie unverbindlich sei? Warum (nicht)? Wäre eine allfällige Unverbindlichkeit des Erbteilungsvertrages vom 13. Juni 2013 für sie überhaupt von Nutzen?
- 
- Wie kommt Claudia Biedermann im weiteren Verfahren zu den für sie wichtigen Informationen hinsichtlich des Nachlasses von Babette Biedermann? Ist eine Behörde oder der Willensvollstrecker auskunftspflichtig?
- Welches rechtliche Vorgehen verspricht Chancen für Claudia Biedermann? Wer ist aktiv-, wer passivlegitimiert?
- Hat ein rechtliches Handeln von Claudia Biedermann Auswirkungen auf ihre unbeteiligten Brüder Anton und Benjamin?

Äussern Sie sich auch zu den möglichen Verfahrens- bzw. Anwaltskosten, welche auf Claudia Biedermann zukommen könnten. Sie haben darüber hinaus darzulegen, ob von Ihrem Klienten bereits allfällige Rechtshandlungen zu tätigen sind, und wenn ja, welche und wo.

## **Aufgabe 2 (Gewichtung: \*\*)**

Claudia Biedermann sieht im Bankier Hans Bärlach eine äusserst zwielichtige Gestalt, die sich an Babette Biedermann „herangeschmissen“ habe, um möglichst noch von einem Vermächtnis profitieren zu können. Aus ihrer Sicht kann ein Willensvollstrecker seiner Arbeit nicht nachkommen, wenn er selber begünstigt werde. Ausserdem seien Willensvollstrecker ohnehin „Halsabschneider“, die sich bei ihrem Honorar prozentual am Nachlass beteiligten. Sie verlangt von Ihnen, dass Sie „diesem Bärlach einen scharfen Brief“ schreiben und ihn

darin zum Rücktritt bewegen, weil er sich in einem Interessenkonflikt befinde. Was antworten Sie Claudia Biedermann?

### **Aufgabe 3 (Gewichtung: \*\*)**

Claudia Biedermann unterstellt Hans Bärlach auch, dass er – um möglichst schnell zu Geld zu kommen – Babette Biedermann massgeblich bei ihrer Entscheidung für den Freitod beeinflusst, ja sie sogar richtiggehend dazu überredet und unter Druck gesetzt habe. Es gehe nicht an, dass Babette Biedermann einfach einen Giftcocktail zu sich genommen habe, ohne wirklich krank zu sein. Es fehlten jegliche ärztliche Gutachten darüber, dass Babette Biedermann sich in einer gesundheitlich ausweglosen Situation befunden oder seelisch gelitten habe. Eine solche Sterbehilfe sei „ganz sicher“ strafbar, da habe sie einen Juristen gefragt. Claudia Biedermann will, dass Sie Strafanzeige gegen Hans Bärlach einreichen. Was antworten Sie ihr?

### **Aufgabe 4 (Gewichtung: \*\*\*)**

Claudia Biedermann triumphiert. Sie habe mit Dr. Joachim Hencke gesprochen, dem damaligen Anwalt und Willensvollstrecker von Gottlieb Biedermann. Dieser sei empört gewesen, dass nun plötzlich Hans Bärlach als Willensvollstrecker amte, obwohl die Eheleute im Erbvertrag vom 9. Oktober 2005 in Ziffer III.1. einzig Dr. Joachim Hencke „sowohl beim Vorversterben als auch beim Nachversterben eines Ehegatten“ bestimmt hätten. Dr. Hencke plane daher, den jetzigen Willensvollstrecker Hans Bärlach absetzen zu lassen, damit er dieses Amt wie vereinbart übernehmen könne.

Hat Dr. Joachim Hencke tatsächlich eine Chance auf die Absetzung von Hans Bärlach und die Einsetzung von ihm selbst als Willensvollstrecker? Wenn ja: Wie müsste er vorgehen und bei welcher Behörde bzw. welchem Gericht? Laufen Fristen?

### **Aufgabe 5 (Gewichtung: \*\*\*)**

Es ist der 25. März 2015. Sie haben langsam die Nase voll von der immer fordernden Claudia Biedermann, die Ihnen täglich anruft und Ihnen zudem vorwirft, bisher „rein überhaupt gar nichts“ erreicht zu haben. Sie sehen in ihr immer mehr die geldgierige Stieftochter, welche den Hals nicht voll kriegt. Die Situation ist delikat: Sie haben für Claudia Biedermann bereits ein Schlichtungsbegehren eingereicht, und am 31. März 2015 soll die Verhandlung vor dem Vermittler stattfinden. Können Sie das Mandatsverhältnis jetzt per sofort niederlegen? Oder für einen späteren Zeitpunkt? Begründen Sie Ihre Antwort.

**Hinweis:** Gehen Sie davon aus, dass sämtliche Dokumente gemäss Beilagen formgültig sind, auch die eigenhändige letztwillige Verfügung. Allfällige Inkonsistenzen hinsichtlich der Gliederung in den Beilagen entsprechen dem authentischen Fall. Steuerliche Aspekte sind nicht zu behandeln.

### **Ausgangslage Fall B:**

Alois Sträubleder will möglichst aus einem Vertrag herauskommen. Er bittet Sie am 7. Januar 2015 um Hilfe.

### **Sachverhalt Fall B**

Alois Sträubleder wollte sich auf seine Pensionierung hin ein Haus kaufen. Im schwebte dabei eine Art Generationenhaus vor, in welchem neben seiner Frau Lore auch sein Sohn Michael mit dessen Familie wohnen würden. Die Steinhaus AG hat in der Vergangenheit mit originellen Bauten auf sich aufmerksam gemacht, wobei sie – getreu ihrem Firmennamen – besonders auf den Werkstoff Stein setzte.

In Glarus West befinden sich die reizvoll gelegenen Parzellen Nr. 3196 und 3426 („Wiese“), welche der Steinhaus AG gehören. Alois Sträubleder kontaktierte deren Geschäftsführer Walter Moeding und teilt ihm seine Vision mit.

Walter Moeding war von der Idee angetan und auch gewillt, Alois Sträubleder die Parzellen Nr. 3196 und 3426 zu verkaufen, zumal er bereits selber Planspiele über eine Bebauung dieser Parzellen durchgeführt hatte. Er bestand jedoch darauf, dass die Steinhaus AG die Bauarbeiten als Totalunternehmerin ausführt – angeblich nach den Vorstellungen des Bauherrn. Alois Sträubleder war begeistert von der Idee, zumal er die Bauten der Steinhaus AG für „inspirierend“ hielt.

Die Steinhaus AG unterbreitete Alois Sträubleder eine „Reservationsvereinbarung/Kaufzusage“, welche von den Parteien dann auch am 19. September 2014 unterzeichnet wurde (**Beilage 1** – „Reservationsvereinbarung/Kaufzusage“). Wenige Tage später überwies Alois Sträubleder der Steinhaus AG die im Vertrag vereinbarte Anzahlung von CHF 150'000.00.

Von der anfänglichen Euphorie der Vertragsparteien blieb aber bereits nach einigen Wochen nicht mehr viel übrig. Alois Sträubleder erkannte schnell, dass Walter Moeding nur widerwillig seine Wünsche umsetzen wollte. Vielmehr präsentierte er ihm auf jedes Anliegen hin seine bereits vorbestehenden Planspiele als Lösung, welche er möglichst nicht verändern wollte. Die Gespräche zwischen Sträubleder und Moeding verliefen in ermüdender und zunehmend gespannter Atmosphäre.

Walter Moeding wollte allerdings Nägel mit Köpfen machen. Am 4. Dezember 2014 erhielt Alois Sträubleder den Entwurf eines Grundstückskaufvertrages für die Parzellen Nr. 3196 und 3426 (**Beilage 2** – Entwurf Kaufvertrag). Sträubleder mochte den Entwurf allerdings gar nicht mehr recht prüfen, zumal der darin erwähnte Totalunternehmervertrag noch nicht einmal in den Anfängen vorlag, geschweige denn eine Einigkeit hinsichtlich des Bauprojekts. Zudem kamen Alois Sträubleder die auf den Parzellen eingetragenen Dienstbarkeiten recht suspekt vor, zumal hierzu keine weiteren Informationen vorlagen.

Nach den Weihnachtsfeiertagen 2014 kontaktierte Walter Moeding Alois Sträubleder per Telefon. Man müsse jetzt vorwärts machen, und der Kaufvertrag sei gemäss Entwurf vom 4. Dezember 2014 zu unterzeichnen. Alois Sträubleder hat zwischenzeitlich allerdings die Lust am Projekt verloren und will damit am liebsten nichts mehr zu tun haben.

### **Aufgabe 1 (Gewichtung: \*\*\*)**

Alois Sträubleder sucht am 7. Januar 2015 Ihre Hilfe als Anwältin/Anwalt. Er will möglichst schnell aus der Vereinbarung vom 19. September 2014 „aussteigen“. Es sei ein Riesenfehler gewesen, überhaupt so etwas abzumachen. Da habe er sich gewaltig in Walter Moeding getäuscht.

Alois Sträubleder bittet Sie, seine Vertretung zu übernehmen und Walter Moeding einen Brief zu schreiben, in welchem der Rücktritt aus der Vereinbarung vom 19. September 2014 zu erklären sei. Gleichzeitig sei Walter Moeding aufzufordern, die geleistete Anzahlung von CHF 150'000.00 unverzüglich an Alois Sträubleder zurück zu überweisen.

Verfassen Sie das Schreiben an Walter Moeding.

### **Aufgabe 2 (Gewichtung: \*\*\*\*)**

Walter Moeding antwortet Ihnen am 18. Februar 2015: Er sei mit dem Rücktritt grundsätzlich einverstanden. Allerdings habe er Aufwendungen im Betrag von CHF 23'365.53 („Architektenarbeiten, planerische Arbeiten, Aufwendungen betreffend Gewässerabstand, Entwurf Kaufvertrag etc.“) gehabt. Diese seien ihm zu entschädigen. Sofern Alois Sträubleder diese Aufwendungen vorbehaltlos akzeptiere, werde er ihm den Restbetrag der Anzahlung von CHF 126'634.47 sofort überweisen. Ansonsten werde er die Anzahlung „bis auf weiteres“ zurückbehalten und bei einer allfälligen gerichtlichen Auseinandersetzung einen weiteren „substantziellen Schadenersatz“ geltend machen, zumal er im Herbst 2014 einem kaufkräftigen Interessenten habe absagen müssen.

Sie müssen nun Ihren Klienten Alois Sträubleder informieren. Was schreiben Sie ihm? Äussern Sie sich insbesondere zu folgenden Fragen:

- Darf Walter Moeding die Anzahlung von CHF 150'000.00 zurückbehalten? Warum (nicht)?
- Darf Walter Moeding seine Aufwendungen tatsächlich in Abzug bringen? Aus welchem Grund (nicht)? Und wenn ja: Welche?
- Kann Walter Moeding im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung auch seinen angedrohten „substantziellen Schadenersatz“ geltend machen? Wie? Und mit welchen Aussichten auf Erfolg?
- Zu welchem Vorgehen raten Sie Alois Sträubleder? Äussern Sie sich zu den Chancen und Risiken der Vorgehensvarianten sowie zu den möglichen Verfahrens- und Anwaltskosten.

### **Aufgabe 3 (Gewichtung: \*\*\*\*)**

Alois Sträubleder wird zunehmend nervös. Aufgrund der Weigerung von Walter Moeding zur Rücküberweisung der Anzahlung sieht er finanzielle Probleme auf sich zukommen. Er fordert Sie auf, nun „vorwärts“ zu machen, damit er „sofort“ zu seinem Geld komme. Unabhängig von Ihrer Antwort in Aufgabe 2 entscheiden Sie sich für den Gang vor den Vermittler.

Erstellen Sie ein vollständiges Schlichtungsbegehren (inkl. Rechtsbegehren an das zuständige Vermittleramt).

### **Aufgabe 4 (Gewichtung: \*\*\*\*)**

Die Auseinandersetzung ist an einem toten Punkt. Zur Schlichtungsverhandlung ist Walter Moeding nicht erschienen. Alois Sträubleder sagt Ihnen besorgt, dass er gehört habe, Walter Moeding gehe es finanziell schlecht. Es gebe Gerüchte, dass seine Steinhaus AG klamm sei und die Rechnungen nicht bezahlen könne. Nun habe er, Alois Sträubleder, Angst davor, dass die Steinhaus AG zahlungsunfähig werden könnte. Er bittet Sie, „dringend“ etwas zu tun.

- Hat Alois Sträubleder überhaupt eine Möglichkeit, um die Folgen einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Steinhaus AG während des Rechtsstreits abzuwenden bzw. seine Forderung zu sichern? Begründen Sie Ihre Antwort.
  
- Falls ja: Wie gehen Sie vor?

### **Aufgabe 5 (Gewichtung: \*\*)**

Alois Sträubleder möchte den Druck auf Walter Moeding erhöhen. Er ist davon überzeugt, dass das Zurückhalten der Anzahlung strafbar sei. Man müsse Walter Moeding doch „Dampf machen“ können mit einer Strafanzeige. Was antworten Sie Alois Sträubleder?

### **Aufgabe 6 (Gewichtung: \*\*\*)**

Als sorgfältige/r Anwältin/Anwalt haben Sie natürlich auch den Kaufvertragsentwurf vom 4. Dezember 2014 von Dr. Hubert Blorna studiert. Ohne die näheren Umstände zu kennen: Wo sehen Sie mögliche Fallstricke in diesem Vertrag?